



Richtlinien betreffend die Härtefallregelung bei Beiträgen für die Tagesstrukturen

Vom 12. August 2024

Die Leitung Volksschulen des Kantons Basel-Stadt erlässt, gestützt auf § 77j des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (SG 410.100) sowie § 13 der Verordnung über die Tagesstrukturen und die Ferienangebote (TFV) vom 14. Juni 2024 (SG 412.600) folgende Richtlinien:

1. Gegenstand

Diese Richtlinien regeln die Modalitäten für die Gewährung eines Beitragserlasses für Erziehungsberechtigte, für welche die von ihnen gemäss den Bestimmungen der TFV zu entrichtenden Beiträge aufgrund ihrer besonderen finanziellen Situation nicht tragbar sind (Härtefall).

2. Definition eines Härtefalls

Ein Härtefall liegt vor, wenn der nach diesen Richtlinien ermittelte monatliche Bedarf das nach diesen Richtlinien anrechenbare Einkommen des massgeblichen wirtschaftlichen Haushalts übersteigt und somit die nach §§ 9 und 11 TFV zu entrichtenden Beiträge für die Tagesstrukturen für die betroffene Familie nicht tragbar sind.

3. Bestimmung der massgeblichen wirtschaftlichen Haushalteinheit

Die Bestimmung des massgeblichen wirtschaftlichen Haushalts erfolgt gemäss §§ 1 bis 10 der Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) vom 25. November 2008 (SG 890.710).

4. Anrechenbares Einkommen

Das anrechenbare Einkommen bestimmt sich nach § 16 SoHaV und umfasst insbesondere:

- a. Nettoeinkommen;
- b. Kinder- und Familienzulagen;
- c. Arbeitslosenunterstützung;
- d. Unterhaltsbeiträge;
- e. Kinderalimente;
- f. Kinderrenten;
- g. Zuschüsse an die Krankenkassenprämien;
- h. Mietzinsbeiträge.

5. Ermittlung des monatlichen Bedarfs

Der monatliche Bedarf ermittelt sich aus folgenden pauschalen oder tatsächlichen Aufwendungen:

5.1 Grundbedarf für den Lebensunterhalt

¹ Zum Grundbedarf für den Lebensunterhalt zählen insbesondere Ausgaben für Nahrungsmittel, Getränke, Kleider, Körperpflege, Energieverbrauch, Telefon/Radio/TV, alltägliche Bedarfsartikel, U-Abo, Hausrat- und Haftpflichtversicherung, Unterhalt der Wohnung¹.

² Der monatliche Grundbedarf beträgt:

- a. bei Alleinerziehenden **CHF 1'350**;
- b. bei Ehepaaren und nicht verheirateten, zusammenlebenden Eltern **CHF 1'700**.

³ Grundbedarf von Kindern und Jugendlichen beträgt:

- a. bis zum 10. Altersjahr **CHF 400**;
- b. ab dem 11. Altersjahr **CHF 600**.

5.2 Weitere Ausgaben für die Grundsicherung

¹ Für weitere Ausgaben wie Arzt, Arzneien, Franchisen, Fahrrad, Auto, Schulmaterial usw. werden monatliche **Pauschalen** festgelegt:

- a. Pauschale Erwachsene: **CHF 106**;
- b. Pauschale Kinder bis zu 10 Jahren: **CHF 53**;
- c. Pauschale Kinder über 10 Jahren: **CHF 74**.

² Folgende effektive Beträge werden angerechnet:

- a. Mietzinsausgaben (inkl. Nebenkosten);
- b. Krankenkassenprämien;
- c. Gerichtlich festgelegte **Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge**;
- d. **Elternbeiträge** für Betreuung bzw. Tagesstrukturen.

5.3 Anrechnung von Schulden

¹ Hauptziel der Berücksichtigung von Schulden ist das Erreichen von dauerhafter Schuldenfreiheit sowie die Vermeidung von Neuverschuldungen.

² Angerechnet werden können:

- 1. **Unerlässliche grössere Anschaffungen**: Rückzahlungen von unerlässlichen grösseren Anschaffungen und Auslagen, ebenso Rückzahlungen für Darlehen, die für unerlässliche grössere Anschaffungen aufgenommen worden sind;
- 2. **Steuerschulden**: Abzahlungen von Steuerschulden;
- 3. **Raten von Konsumkredit/Leasingverträgen**, welche vor der Gewährung einer Härtefallregelung vereinbart wurden.

³ Nicht angerechnet werden: Konsumkredite und Leasingverträge, die nach der Gewährung einer Härtefallregelung abgeschlossen werden.

6. Verfahren

6.1 Gesuch

¹ Erziehungsberechtigte oder von diesen ermächtigte Behörden können bei der Fachstelle Tagesstrukturen ein Härtefallgesuch stellen. Sie müssen dieses begründen.

² Das Gesuch hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- a. Lohn während der letzten drei Monate;

¹ Massgebend sind die Ansätze der Weisung der Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt betreffend die Berechnung des Existenzminimums vom 24.11.2009.

- b. Arbeitslosenunterstützung;
- c. Mietzins;
- d. Mietzinsbeiträge des Kantons;
- e. Prämienrechnung der Krankenkasse;
- f. Prämienvergünstigungsbeiträge des Kantons;
- g. Unterhaltsbeiträge;
- h. Kinderalimente;
- i. Kinderrenten;
- j. Schulden und Rückzahlungsverpflichtungen;

³ Mit dem Gesuch sind sämtliche Nachweise für die Angaben gemäss Abs. 2 einzureichen.

6.2 Entscheid

¹ Übersteigt der ermittelte monatliche Bedarf das anrechenbare Einkommen, so gewährt die Fachstelle Tagesstrukturen den gesuchstellenden Erziehungsberechtigten für die Dauer von längstens einem Schuljahr einen Kostenerlass.

² Liegt das anrechenbare Einkommen über dem ermittelten monatlichen Bedarf oder deckt es diesen, sind von den Erziehungsberechtigten die Beiträge gemäss §§ 9 und 11 TFV geschuldet.

7. Änderung der finanziellen Verhältnisse und Erneuerung des Gesuchs

¹ Treten wesentliche finanzielle Veränderungen von +/- 20% gegenüber dem ermittelten Bedarf und/oder anrechenbaren Einkommen ein, so müssen innerhalb von drei Monaten aktuelle Unterlagen bei der Fachstelle Tagesstrukturen eingereicht werden. Diese nimmt dann auf den Zeitpunkt der Veränderung eine Neuberechnung vor.

² Für eine Fortführung einer Härtefallregelung im nachfolgenden Schuljahr muss spätestens bis zum 30. November ein neues vollständiges Gesuch mit aktuellen Angaben und Unterlagen bei der Fachstelle Tagesstrukturen eingereicht werden.

Diese Richtlinien treten auf Beginn des Schuljahres 2024/25 am 12. August 2024 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Richtlinien betreffend die Härtefallregelung bei Beiträgen für die Tagesstrukturen vom 1. Januar 2022 aufgehoben.

Erziehungsdepartement



Urs Bucher
Leiter Volksschulen

Basel, 6. August 2024